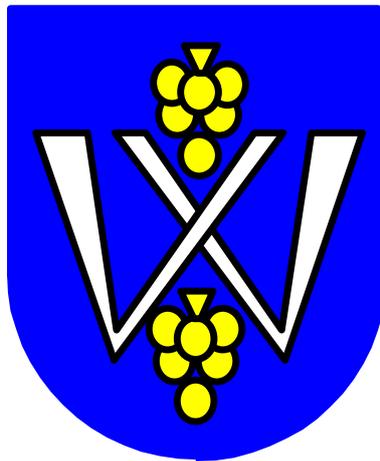


Reglement über die Urnenwahlen



Einwohnergemeinde Walperswil

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
DIE URNENWAHLEN	6
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
MAJORZWAHLEN	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
AUFLAGEZEUGNIS.....	11

Allgemeine Bestimmungen

Urneneschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten über Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Urnenöffnungszeiten	Art. 5 Die Urnen sind am Wahltag (Sonntag) geöffnet. Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten fest und veröffentlicht diese.
Druck der Wahlzettel und der Namensliste	Art. 6 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel und der Namensliste an. ² Sie oder er lässt für alle Stimmberechtigten Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) sowie die Namensliste mit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen herstellen.
Stimmrechtsausweis	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 8 Abs. 1 hiernach. ² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern und für welche Wahl sie stimmen dürfen. ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Donnerstag vor dem Wahltag bis Büroschluss gestellt werden. ⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Wahlzettel und der Namensliste	Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel und die Namensliste mit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel und Namenslisten.
Wahlprospekte	² Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
Auflage der Wahlzettel	Art. 9 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, Unterlagen, insbesondere Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungs- und Wahlkommission (Ausschuss)	Art. 10 ¹ Der Gemeinderat wählt gestützt auf die Gemeindeordnung eine ständige Wahl- und Abstimmungskommission (im folgenden „Ausschuss“). ² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.
Instruktion	Art. 11 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Wahltag zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten des Ausschusses hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los. ³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
Ungültige Wahl	Art. 13 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Reglement über die Urnenwahlen

Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 14 Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 15 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 16 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.
Wahlprotokoll	Art. 17 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: – Das Datum und den Zweck der Wahl, – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, – die Stimmbeteiligung, – die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel, – die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel, – allfällige Bemerkungen des Ausschusses,

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- die Namen der Gewählten.

³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Wahlmaterial

Art. 18 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 19 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Die Urnenwahlen

Allgemeine Bestimmungen

Wahltermin

Art. 20 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der
Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 21 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschliessungsgründe	<p>Art. 22 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 23 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>
Vertreter	<p>Art. 24 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 25 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 22 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 26 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>

Majorzwahlen

Wahlvorschläge	Art. 27 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Namensliste	Art. 28 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Kandidatinnen und Kandidaten auf der dem Stimmmaterial beizulegenden Namensliste (Art. 8 Abs. 1) in folgender Reihenfolge auf:
Gestaltung der Namensliste	a) zuerst die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, unter sich in alphabetischer Reihenfolge, b) dann die neuen Kandidatinnen und Kandidaten, unter sich in alphabetischer Reihenfolge. ² Die Namensliste enthält für jede Person mindestens folgende Angaben: Passfoto, Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse sowie Bezeichnung der Partei bzw. Gruppe.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 29 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf der Namensliste der zur Wahl gestellten vorgeschlagenen Personen steht. ² Kumulieren ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	Art. 30 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen Wahlzettel stammen, – keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 31 ¹ Namen, die nicht auf der Namensliste stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen	<p>Art. 32 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 30 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.</p>
Relatives Mehr	<p>Art. 33 Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 34 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 35 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 36 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 37 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. Mai bis 11. Juni 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 19 und 20 vom 10. und 16. Mai 2012.

Walperswil, 14. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin

sig. Susanne Wahl